

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Auswirkungen des noch nicht veröffentlichten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB auf die Gemeinden**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 25.08.2023 - Drs. 19/2149  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.09.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.7.2023 (4 CN 3.22) im Rahmen des § 13 b BauGB entschieden, dass Freiflächen außerhalb eines Siedlungsbereiches einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Satz 1 BauGB, ohne eine Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 25.07.2023 (Az. MW62.2 - 21102 - 3) wird mitgeteilt, dass die Folgen der obengenannten Entscheidung auf bereits nach § 13 b BauGB aufgestellte und in Kraft gesetzte Bebauungspläne erst nach Auswertung des Urteils beurteilt werden können.

Dies hieße für alle Gemeinden, dass - vorbehaltlich einer abschließenden Auswertung der Entscheidung des BVerwG - bereits gemäß § 13 b BauGB eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Aufstellungsverfahren nicht fortgeführt werden können.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Da die Unwirksamkeit des § 13 b BauGB einerseits durchaus Auswirkungen auf die Wirksamkeit von nach dieser Vorschrift aufgestellten Bebauungsplänen und damit auch auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in §-13-b-Plangebieten haben kann, andererseits hierzu ohne Kenntnis der Urteilsgründe abschließende belastbare Aussagen nicht getroffen werden können, besteht gegenwärtig ein Zustand der rechtlichen Unsicherheit, wie mit laufenden Bauanträgen bzw. -anzeigen für den Geltungsbereich eines nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplans umzugehen ist. Bund und Länder stehen in einem ständigen Austausch hierüber und stimmen sich über das weitere Vorgehen ab. Ziel ist, die Belastungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Ergänzend zu dem in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) hat die Oberste Bauaufsicht im MW am 05.09.2023 einen Erlass an die unteren Bauaufsichtsbehörden übermittelt, in dem vorläufige Hinweise hierzu gegeben werden. Dieser **Erlass** wird dieser Beantwortung beigelegt.

Derzeit liegt über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) lediglich eine Pressemitteilung vor. Die folgenden Antworten beziehen sich daher auf den Inhalt dieser Pressemitteilung und stehen unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung nach Vorliegen der Urteilsgründe.

- 1. Wie sollen Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen mit aktuellen Bauanträgen und Mitteilungen nach § 62 NBauO - vor allem vor dem Hintergrund, dass die Veröffentlichung und Auswertung des Urteils vermutlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird - umgehen?**

Mit Blick auf die gegebene Wahrscheinlichkeit, dass nach § 13 b BauGB aufgestellte Bebauungspläne aufgrund der Unanwendbarkeit des § 13 b BauGB unwirksam sind, können Baugenehmigungen auf der Grundlage eines Bebauungsplans, bei dem die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB noch nicht abgelaufen ist oder bei denen eine Rechtsverletzung innerhalb der Frist geltend gemacht worden ist, vorläufig nicht erteilt werden, bis die Auswirkungen auf den gegenständlichen Bebauungsplan abschließend bewertet wurden. Die Verfahren sollten unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG und weitere Prüfung in Abstimmung mit den jeweiligen Antragstellerinnen oder Antragstellern ausgesetzt bzw. ruhend gestellt werden. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist davon auszugehen, dass § 62 NBauO für diese Bebauungspläne bis zum Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht anwendbar ist.

Bei Bebauungsplänen, die auf Grundlage von § 13 b BauGB erlassen wurden und bei denen die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB abgelaufen ist, die Vorgaben des § 215 Abs. 2 BauGB eingehalten wurden und eine Rechtsverletzung innerhalb der Frist nicht geltend gemacht worden ist, können Bauanträge beschieden werden. Dies gilt auch für Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 S. 1 NBauO), Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides (§ 71 Abs. 1 S. 3 NBauO, auch i. V. m. § 73 Abs. 2 S. 2 NBauO) sowie für Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1 NBauO). Laufende Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO können fortgeführt werden.

- 2. Wie sollen die Bauaufsichtsbehörden gerade mit solchen Bauanträgen in nach § 13 b BauGB aufgestellten und in Kraft gesetzten Bebauungsplänen umgehen, die - losgelöst von dieser Frage - positiv zu bescheiden wären?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Dürfen solche Baugenehmigungen, auf die wegen des Vorliegens der Voraussetzung ein Rechtsanspruch besteht, mit einem Hinweis entsprechend dem o. g. Erlass versehen werden, dass die Folgen des Urteils - bis hin zu einem möglichen Widerruf der Genehmigung - nicht beurteilt werden können?**

Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 1 wäre ein solcher Hinweis zulässig.

(Verteilt am )